

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 22.09.2023  
**Gericht:** Amtsgericht Neumünster  
**Betreff:** Sonstiges  
**Unternehmen:** VODIES Wohnbau GmbH & Co.KG

---

92 IN 50/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

VODIES Wohnbau GmbH & Co. KG, Alte Kieler Landstraße 1, 24768 Rendsburg,  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin VODIES GmbH, Alte Kieler Landstraße 1, 24768 Rendsburg,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],  
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRA 9763 KI  
- Schuldnerin -

Aufgrund des Antrages der Insolvenzverwalterin wird zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über Freigabe der Forderungen gegen Frank Pöppel aus dem Bauvorhaben "Neubau MFH mit 7 WE" an die Möller & Tams GmbH mit der Maßgabe, dass die Forderung eingeklagt wird und im Fall des Obsiegens 50 % nach Abzug der Prozesskosten zur Insolvenzmasse abgeführt wird;

das schriftliche Verfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO durchgeführt.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit bis einschließlich 10.10.2023 Einwendungen gegen die Anordnung des schriftlichen Verfahrens und den dieser Gläubigerversammlung zugrundeliegenden Tagesordnungspunkt schriftlich bei dem Insolvenzgericht vorzulegen.

Eine Stimmabgabe unter einer Bedingung ist nicht zulässig. Bitte verwenden Sie den zur Verfügung gestellten Stimmzettel und reichen Sie diesen unter Angaben der Nummer Ihrer Forderung in der Tabelle und im Original unterschrieben zur Akte zurück.

Anträge und Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem Amtsgericht Neumünster, Boostedter Straße 26, 24534 Neumünster erhoben werden.

Einwendungen sind glaubhaft zu machen.

Stellungnahmen, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

Es besteht für jeden Gläubigerstimmrecht in Höhe seiner zur Tabelle festgestellten Forderung. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird die Summenmehrheit ermittelt.

Die Zustimmung gem. § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist, § 160 Abs. 1 S. 3 InsO. Im schriftlichen Verfahren bedeutet dies, werden von keinen Gläubigern wirksame Einwendungen gegen die Beschlussfassung oder die Anordnung des schriftlichen Verfahrens erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

Amtsgericht Neumünster - Insolvenzgericht - 20.09.2023